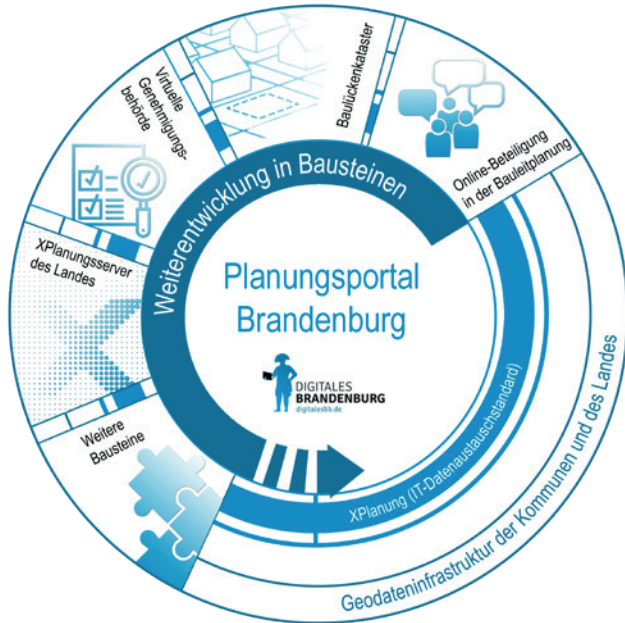


## Planungsportal Brandenburg

Mit dem Planungsportal bietet sich künftig die Möglichkeit, auf formelle Planungen zuzugreifen und diese einzusehen. Langfristig können über das Portal Bundes-, Landes- und Kommunalplanungen abgerufen, Hinweise und Einwände aufgenommen und von der zuständigen Gemeinde direkt bearbeitet werden. In einer ersten Ausbaustufe, bietet das Portal den Städten und Gemeinden im Land ab Ende 2020 die Möglichkeit, Beteiligungsverfahren in der kommunalen Bauleitplanung online durchzuführen. Sie erreichen die Anwendung über die nachfolgende Internetadresse:

<https://planungsportal.brandenburg.de>



Quelle: MIL, K. Gericke

## Kontakt

Ihr Kontakt auf Landesebene für alle Fragen des Städtebaurechts ist im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung das Referat 23 – Wohnen, Städtebaurecht.

E-Mail-Adresse: [referat23@mil.brandenburg.de](mailto:referat23@mil.brandenburg.de)

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg  
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam

### Fachliche Betreuung:

Referat 23 – Wohnen, Städtebaurecht

### Webseiten:

[www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)  
[www.baurechtstage.brandenburg.de](http://www.baurechtstage.brandenburg.de)

### Gestaltung:

Agentur Medienlabor,  
Gutenbergstraße 62, 14467 Potsdam

1. Auflage: 250 Stück, November 2020

### Druckerei:

Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg (LGB)



Input zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Baurecht



Förderung des Interkommunalen Erfahrungsaustauschs



Forum für Dialog und Teilhabe unterschiedlicher Akteure

## Kommunale Planungshoheit – ein wertvolles Gut

Die Planungshoheit der Gemeinden ist Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Dieses in Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) festgeschriebene Prinzip sichert den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

### Artikel 28 Grundgesetz

(...) (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. (...)

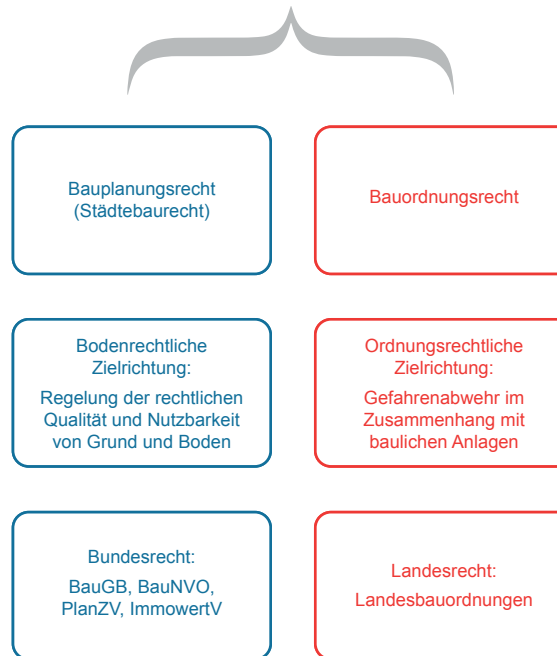
Dem hiermit zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Allzuständigkeit trägt auch das Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung, wenn es den Gemeinden in § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB die Bauleitplanung als in eigener Verantwortung wahrzunehmende Aufgabe zuweist (gemeindliche Planungshoheit). Der hierbei zu beachtende gesetzliche Rahmen, der insbesondere durch das BauGB und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gezogen wird, belässt den Gemeinden weite, der Selbstverwaltungsgarantie entsprechende, Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume.

### Artikel 97 Verfassung des Landes Brandenburg

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung. Dem Land steht nur die Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, die nicht nach dieser Verfassung oder kraft Gesetzes anderen Stellen obliegen.(...)

## Öffentliches Baurecht



Arbeitshilfen, Handreichungen sowie die maßgeblichen Rechtsvorschriften zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht finden Sie neben weitergehenden Informationen auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter:

[www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de) Planen & Bauen

Arbeitshilfen und Gutachten

sowie:

[www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de) Planen & Bauen

Rechtsquellen

## Was ist Bauplanungsrecht?

Das Bauplanungsrecht (auch: Städtebaurecht) ist ein Teilgebiet des öffentlichen Baurechts. Ihm kommt die Aufgabe zu, die rechtliche Qualität des Bodens und seine Nutzbarkeit festzulegen. Es regelt damit die flächenbezogenen Anforderungen an ein Bauvorhaben. Zielsetzung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung; zentrales Element hierfür ist die Bauleitplanung. Das Städtebaurecht regelt dementsprechend die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke.

## Was ist Bauordnungsrecht?

Das Bauordnungsrecht dient der Bauwerkssicherheit und dem Gemeinwohl. Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Bauordnung liegt bei den Bundesländern. Als Orientierungsrahmen für die Landesbauordnungen dient die von der Bauministerkonferenz beschlossene Musterbauordnung. Das Bauordnungsrecht hat sich als Gefahrenabwehrrecht aus dem Polizei- und Ordnungsrecht entwickelt. Die Bauordnung regelt das Verfahrensrecht für die Zulassung von Bauvorhaben und sie bestimmt, welche materiellen Anforderungen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen beachtet werden müssen. Die wichtigsten Schutzziele sind dabei die Standsicherheit, der Brandschutz, der Nachbarnschutz und die Barrierefreiheit.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht werden ergänzt durch gemeindliche Verordnungen und Satzungen, die das Ziel haben, städtebauliche Entwicklungsabsichten der Gemeinde bei Bauvorhaben zu berücksichtigen und zu sichern.